

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 27

08.10.2020

47. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Bauwesen

#### Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Errichtung eines Sozialgebäudes für die Therapiegärtnerei der Forensik

Bauherr(en): Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin

Bauort: Gemarkung Lohr a.Main, Fl.-Nr. 2096 ..... S.182

#### Wasser- und Umweltangelegenheiten

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngverordnung – DüV) vom 01.05.2020 .....S.183

mitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngverordnung – DüV) vom 01.05.2020 .....S.183

#### Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2020 .....S.183

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-

Amtliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Schulverbandes Grundschule Aura i.Sinngrund .....S.185

### Bauwesen

#### Vollzug der Baugesetze;

#### Bauvorhaben:

**Errichtung eines Sozialgebäudes für die Therapiegärtnerei der Forensik**

#### Bauherr(en):

**Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin**

#### Bauort:

**Gemarkung Lohr a.M., Fl.-Nr. 2096**

Az.: 51-602-B-2020-973

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

#### Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

#### Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 227 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt, 05.10.2020

gez.

Schulze  
Regierungsrat

## Wasser- und Umweltangelegenheiten

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt  
Ringstraße 51, 97753 Karlstadt**

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung - DüV) vom 01.05.2020**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

### **Anordnung:**

Die **Sperrfrist** für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**für den Regierungsbezirk Unterfranken**

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

**15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021.**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. Auch Vorgaben in Wasserschutzgebieten bleiben weiterhin gültig.

Karlstadt, den 06.10.2020  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Fachzentrum Agrarökologie

gez.

Geyer, LORin

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2020**

Az.: 21-941

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekanntgemacht:

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff der KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Hafenlohr folgende

**HAUSHALTSSATZUNG****§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 282.921,00 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 21.884,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Verwaltungsumlage

1.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **181.907,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **85** Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Umlage wird je Verbandsschüler auf **2.140,0824 €** festgesetzt.

1.4. Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Schülerzahl:</b>	<b>Umlage pro Schüler</b>	<b>Gesamtbetrag:</b>
Hafenlohr	56	2.140,0824	119.844,61 €
Rothenfels	29	2.140,0824	62.062,39 €
	<b>85</b>	<b>2.140,0824</b>	<b>181.907,00 €</b>

1.4.1 Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

1.4.2 Die Schulverbandsumlage wird 2021 in Höhe der 2020 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Hafenlohr, 05.08.2020  
Schulverband Hafenlohr

gez.

Schwab  
Vorsitzender des Schulverbands

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 17.09.2020, Az.: 21-941).

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer-Nr. 06, 2.OG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

## Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-

### Amtliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Schulverbandes Grundschule Aura i.Sinngrund

Nachstehend wird die vom Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom 14.09.2020 - Az. 21-205 - gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Änderung der Schulverbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Aura i.Sinngrund amtlich bekannt gemacht.

#### Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Grundschule Aura i.Sinngrund

Der Schulverband Grundschule Aura i.Sinngrund erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 19, 20 Abs. 2 und 31 Abs. 1 Satz 3 KommZG gemäß Beschluss, TOP-Nr. 2 der Verbandsversammlung vom 24.06.2020 folgende mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 14.09.2020, Az.: 21-205, rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Grundschule Aura i.Sinngrund.

## § 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Schulbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung der Schulbandsversammlung erfolgt grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). <sup>2</sup>Für den Fall, dass beide Mitglieder des Schulverbandes gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG aufgrund der Schülerzahl nur den 1. Bürgermeister in die Verbandsversammlung entsenden würden, erhöht sich für beide Mitglieder die Mitgliederzahl um einen weiteren Verbandsrat.
- (2) Die Schulbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulumlage bemisst sich nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.“

3. Der Betrag des Sitzungsgeldes in § 7 Abs. 3 wird durch „15,00 €“ ersetzt.

## § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart in Kraft.

Burgsinn, 21.09.2020

Schulverband Grundschule Aura i.Sinngrund

gez.

Blum

Schulbandsvorsitzender

## Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin